

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Universitätsmedizin Greifswald

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich – soweit nichts anderes in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich genannt ist – auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Allgemeines

Für Lieferungen und Leistungen gelten sämtliche Vergabeunterlagen, die Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse, die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers.

Vertragsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn er diese seinem Angebot bei- oder zugrunde gelegt hat.

2. Preise

2.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis entspricht.

2.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur vom Auftraggeber angegebenen Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen sowie Zölle und andere öffentliche Abgaben, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

2.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

3. Technische Regelwerke (§1 Nr. 2 VOL/B)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2c VOL/B.

4. Ausführung der Leistungen (§ 4 VOL/B)

4.1 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung in digitaler Form als PDF beizufügen.

4.2 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über den Inhalt des Auftrags, insbesondere über die von ihm zu erbringende Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

4.3 Der Auftragnehmer hat nach Abschluss seiner Arbeiten den Ort der Leistungserbringung unverzüglich zu räumen und alle Verunreinigungen (z. B. Abfälle, Verpackungen, Bauschutt), die von dessen Arbeiten herrühren, vollständig zu beseitigen. Gerät der Auftragnehmer mit diesen Arbeiten trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann der

Auftraggeber die Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen oder ausführen lassen.

- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung seiner Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte, Leitern, Gerüste und Werkzeuge) sowie Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel, Putzlappen) zu liefern bzw. zu stellen. Dies wird nicht gesondert berechnet und ist in den vereinbarten Preisen enthalten.

5. Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4 VOL/B)

- 5.1 Der Auftragnehmer darf, auch wenn der Auftraggeber der Weitervergabe zugestimmt hat, Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben, soweit er diese nicht bereits mit seinem Angebot genannt hat.
- 5.3 Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

6. Art der Anlieferung und Versand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Übereinkommen über Verträge im internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Falls nicht anders vereinbar, gilt der Incoterm DDP 2020 Greifswald (Gefahrenübergang).

- 6.1 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dem durch den Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt wurde.
- 6.2 Die Preis- und Leistungsgefahr bis zur Annahme der Ware an dem Ort, an welchem die Ware gemäß Auftrag anzuliefern ist, trägt der Auftragnehmer. Handelt es sich um einen Werkvertrag, der nicht unter den § 650 Abs. 1 BGB fällt, geht die Preis- und Leistungsgefahr mit der Abnahme über.
- 6.3 Die nach den Vertragsbedingungen oder in anderer Weise vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- 6.4 Bei jeder Lieferung ist ein von außen sichtbarer Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer des Auftraggebers sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge und – soweit zutreffend – die Zolltarifnummer angibt.

- 6.5 Der Auftragnehmer hat zu kühlende Produkte (nachfolgend „Kühlware“ genannt) entsprechend den Besonderheiten der Kühlware zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf Kühlware hinzuweisen.
- 6.6 Soweit die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere das Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG), die Medizinprodukteverordnung (Medical Device Regulation, EU-MDR), oder die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) eine Konformitätsbescheinigung vorsehen, fügt der Auftragnehmer jeder Lieferung von Produkten eine Konformitätsbescheinigung bei.
- 6.7 Der Auftragnehmer darf sich für die von ihm zu liefernden Waren nicht das Eigentum vorbehalten. Auf den vom Auftragnehmer zu liefernden Waren darf ebenso kein Eigentumsvorbehalt, auch kein verlängerter oder erweiterter, eines Dritten lasten.
- 6.8 Verpackungsmaterialien sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zurückzunehmen.
- 6.9 Bei allen Arbeiten, die der Auftragnehmer beim Auftraggeber durchführt, ist die Hausordnung des Auftraggebers zu beachten.

7. Exportkontrolle und Zoll

- 7.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit sämtlicher Unterlagen und Angaben (genaue Warenbeschreibung und den 11stelligen HS-Code) die für die Durchführung der Aufträge zur Einfuhrabfertigung erforderlich sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur korrekten zolltariflichen Einreihung der Ware.
- 7.2 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Zollabfertigung zu prüfen. Der Auftragnehmer beauftragt den Beförderer und übernimmt die Erstellung der zollrelevanten Dokumente für den Versand. Der Auftraggeber erteilt nach Prüfung die Zollvollmacht an den Beförderer.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Auftragnehmer zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software, - ob die Güter durch die USA

transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden

- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesem alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen in Textform mitzuteilen sowie ihm unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten in Textform zu informieren.

8. Sicherheitsdatenblatt (SDB)

- 8.1 Besteht für den Auftragnehmer für die von ihm in Verkehr gebrachten, eingeführten oder hergestellten Stoffe und Produkte eine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern, so sind diese spätestens bei der erstmaligen Lieferung kostenlos, in deutscher Sprache unaufgefordert dem Auftraggeber zu übermitteln.
- 8.2 Die Erstellung, Weitergabe, Aufbewahrung und Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter haben vollumfänglich entsprechend den gelten Verordnungen und Bestimmungen zu erfolgen.
- 8.3 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber auf dessen Anforderung einen direkten, internetbasierenden Zugriff auf die jeweils aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes eines bezogenen Produktes (z.B. durch einen Link auf die eigene Website etc.). Die direkte Zugriffsmöglichkeit ist für den Auftraggeber kostenlos und auch nach Erfüllung des Vertrages mindestens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Ende der Verjährung für Mängelansprüche weiterhin ohne Einschränkungen nutzbar.

9. Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachige Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

10. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2 VOL/B) und Antikorruptionsklausel

- 10.1 Der Auftragnehmer versichert, an keinen direkt oder indirekt an der Vergabe- und mit der Vertragsdurchführung Beteiligten ohne Rechtsgrund ein Geschenk, eine Zahlung oder eine Vorteilsgewährung sonstiger Art geleistet zu haben oder zukünftig zu leisten, die als Anreiz oder Belohnung für das Zustandekommen oder die Durchführung irgendeines Teiles des Vertrages oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gesehen werden könnten.
- 10.2 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, sobald und soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Auftrag in einem konkreten Zusammenhang stehen. Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag - ggf. auch außerordentlich - zu kündigen.

10.3 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass er einen Schaden in geringerer Höhe nachweist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr.2 VOL/B, bleiben unberührt. Hierzu gehören auch Schadensersatzansprüche des Auftraggebers; die Vertragsstrafe wird aber auf den weitergehenden Schadensersatz angerechnet.

11. Abrechnung (§15 VOL/B)

11.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

11.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert von bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) der Bestellung aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des bewirken der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

11.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

11.4 Der Auftraggeber erhält die Rechnung des Auftragnehmers in einfacher Ausführung per E-Mail. Diese darf der Lieferung nicht beiliegen, sondern muss gesondert übermittelt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.

11.5 Rechnungen sind unter **Angabe der Bestellnummer** an **umg-rechnungen@med.uni-greifswald.de** zu senden.

11.6 Die Universitätsmedizin Greifswald erfasst elektronisch Rechnungen über ein Rechnungseingangsportal und verfügt über eine eindeutige **Leitweg-Identifikationsnummer**. Der Code **13-X19111018-22** ist vom Lieferanten zu nutzen.

11.7 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung nach Annahme (Inbetriebnahme und Einweisung) der Produkte, bei Werkverträgen nach Abnahme, **und** Zugang der entsprechenden prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

11.8 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden, und nur dann, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau

bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind ausgeschlossen.

Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen und bedürfen jeweils der Zustimmung der AG.

- 11.9 Die Aufrechnung ist nur mit vom Auftraggeber nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftragnehmers zulässig.

12. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

- 12.1 Der Auftragnehmer hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B

- das Datum,
- die Bezeichnung der Leistungsstelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und gegebenenfalls
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 12.2 Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

13. Bürgschaften (§ 18 VOL/B)

Will der Auftragnehmer Sicherheit durch Bürgschaft für

- Vertragserfüllung,
- Gewährleistung,
- Vorauszahlungen

leisten, gilt folgendes:

13.1 Die Bürgschaft ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Der Bürge muss seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Bürgschaftsurkunden müssen folgende Erklärung des Bürgen enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB wird verzichtet, es sei denn die aufrechenbare Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder vom Auftraggeber nicht bestritten.
- Die Hinterlegungsbefugnis des Bürgen ist ausgeschlossen.
- Bei einer Bürgschaft zur Sicherung der Mängelrechte des Auftraggebers aus einem Werkvertrag haftet der Bürge auch dann, wenn die Abnahme der Werkleistung nicht in der nach den Regelungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vorgesehenen Form sondern in anderer Weise erfolgt ist;
- Bei einer Bürgschaft zur Sicherung der Mängelrechte des Auftraggebers aus einem Werkvertrag haftet der Bürge auch für solche Mängel, welche sich der Auftraggeber bei der Abnahme vorbehalten hat
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
- Der Anspruch des Auftraggebers gegenüber dem Bürgen verjährt nicht vor der gesicherten Forderung, spätestens aber nach 30 Jahren.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag ist Greifswald.

13.2 Bei Bürgschaften für Vorauszahlungen hat sich der Bürge zu verpflichten, auf erstes Anfordern an den Auftraggeber zu zahlen. Zudem muss die Bürgschaft die Erklärung enthalten, dass sich die Bürgschaft nur um die Beträge reduziert, um die vereinbarungsgemäß die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen anzurechnen ist.

14. Versicherung

14.1 Der Auftragnehmer hat zur Deckung aller Haftungsrisiken eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit den in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Mindestdeckungssummen und, wenn diese keine Vorgaben enthalten, mit für das Schadensrisiko ausreichenden Deckungssummen abzuschließen.

14.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz mindestens bis zur Fertigstellung aller von ihm geschuldeten Leistungen aus dieser Vertragsbeziehung aufrechterhalten.

14.3 Der Auftraggeber kann in angemessenen Abständen einen Nachweis des Bestehens des Versicherungsschutzes verlangen.

15. Vertraulichkeit und Datenschutz

15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des AG dauerhaft vertraulich zu behandeln. Ferner sind alle Personen des Auftragnehmers sowie etwaige Unterauftragnehmer bzgl. der Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftragsgebers zu verpflichten.

15.2 Erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung eine Auftragsdatenverarbeitung mit personenbezogenen Daten, so ist der Auftragnehmer zum Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO, § 62 BDSG verpflichtet. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

16. Branchenspezifischer Sicherheitsstandard (B3S)

16.1 Informationssicherheitsleitlinie und Sicherheitsrichtlinie

Die „Sicherheitsrichtlinie für Dienstleister und Lieferanten“ sowie die „Informationssicherheitsleitlinie“ (in Auszügen), und weitere relevante Regelungen der Informationssicherheit, die den Vergabeunterlagen beigelegt waren, sind Bestandteile dieses Vertrages und für die Parteien verbindlich.

17. Mindestarbeitsbedingungen

17.1 Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen bei der Ausführung dieser Leistung beschäftigten Arbeitnehmenden, die Arbeitsbedingungen der in Mecklenburg-Vorpommern einschlägig und repräsentativ erklärten, mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifverträge zu gewähren. Änderungen der maßgeblichen tarifvertraglichen Regelungen während der Ausführungslaufzeit sind nachzuvollziehen, wenn sie in der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 TVgG M-V bekannt gegeben worden sind.

17.2 Bei einer vereinbarten Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind als anzuwendende Arbeitsbedingungen nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen. Beträgt die vereinbarte Auftragsdauer mehr als zwei Monate, sind zusätzlich zu den Entgelten und Zuschlägen die weiteren Arbeitsbedingungen des repräsentativen Tarifvertrages einzuhalten, auf den sich die Erklärung des Unternehmens nach Ziff. 17.1 bezieht. Bei zeitlich auseinanderliegenden Leistungsabschnitten werden die Abschnitte zwecks Ermittlung der Auftragsdauer addiert. Lässt sich vorab keine genaue Auftragsdauer bestimmen, genügt eine begründete Schätzung; die Schätzung ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren.

17.3 Soweit eine Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 TVgG M-V fehlt, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen Arbeitnehmenden bei der

Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 TVgG M-V entsprechen. Änderungen der Rechtsverordnung während der Ausführungslaufzeit sind nachzuvollziehen. Die jeweils einschlägigen Verordnungsbestimmungen sind Bestandteil der zwischen den Parteien festgelegten Ausführungsbedingungen.

Es gilt Ziff. 17.2; an die Stelle der Arbeitsbedingungen des repräsentativen Tarifvertrages in Ziff. 17.2 Satz 2 treten die Arbeitsbedingungen gemäß der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 TVgG M-V.

- 17.4 Fehlen Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 1 TVgG M-V, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen Arbeitnehmenden bei der Ausführung der Leistung den nach § 8 Abs. 1 TVgG M-V bzw. der jeweils geltenden Rechtsverordnung vorgeschriebenen vergaberechtlichen Mindestlohn zu zahlen. Verpflichtungen zur Zahlung höherer Löhne aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt.
- 17.5 Der Auftragnehmer hat die in § 15 TVgG M-V geregelten Kontrollen durch den Auftraggeber zu ermöglichen und zu dulden sowie die in der Vorschrift geregelten Mitwirkungspflichten einschließlich der Informationspflichten gegenüber seinen Arbeitnehmenden zu erfüllen.
- 17.6 Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, mit Nachunternehmern eigene Befugnisse und Pflichten nach Ziff. 17.5 Satz 1 zu vereinbaren; diese Verpflichtung gilt auch für das Verhältnis von Unternehmern in der weiteren Nachunternehmerkette zueinander.

18. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Greifswald.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Abreden und Vereinbarungen, die nicht in diesem Vertrag und seinen Bestandteilen enthalten sind, wurden nicht getroffen, insbesondere auch keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, auch das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- 19.2 Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber ihnen nicht widersprochen hat.
- 19.3 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Abkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG). Für ein eventuelles gerichtliches Verfahren gilt das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in

diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.

Beruhet die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.